

NEWSLETTER DER ANWALTSKANZLEI QUAAS & PARTNER II/2022**Öffentliches Recht:****Verfassungsrecht, Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Straßenrecht, Beamtenrecht, Recht der freien Schulen, Prozessrecht**

I. Verfassungsrecht	3
1. Der Einsatz Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei den Landesverfassungsgerichten auf dem richterlichen Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts	3
II. Bauplanungsrecht	3
2. Bebauungsplanaufstellung: Schnittstelle mit Grundstücksrecht	3
3. Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben in einem ausgewiesenen Industriegebiet nur bei atypischen Betrieben	4
4. Normenkontrollverfahren gegen Bebauungsplan: Zweifel an der Antragsbefugnis von Inhabern einer Grunddienstbarkeit	5
5. Längere Baukörper durch Grundstücksteilung	6
6. Neues zur Wirksamkeit einer Vorkaufsrechtssatzung	6
III. Bauordnungsrecht, Immissionsschutzrecht	7
7. Anforderungen an die Bestimmtheit einer Baugenehmigung mit Blick auf die zu erwartenden Immissionen; erhebliche Störung des Wohnens durch die Nutzung von notwendigen Kfz-Stellplätzen	7
8. Datenschutz der Baugenehmigungsakte: Akteneinsichtsrecht des Grundstücksnachbarn in Bauakten nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz: Güterabwägung zum Schutz personenbezogener Daten	9
9. Umgang mit Gaststättenlärm	10
IV. Wasserrecht	11



10.	Einschreiten der Wasserbehörde bei formeller Illegalität	11
V.	<i>Straßenrecht</i>	12
11.	Abschied von der Rechtlosigkeit des Straßenanliegers?	12
VI.	<i>Beamtenrecht</i>	12
12.	Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung gegenüber Beamten (wieder) isoliert angreifbar	12
13.	Impfpflicht für Soldaten rechtmäßig	14
VII.	<i>Recht der Freien Schulen</i>	15
14.	Eignungsprüfung für Ersatzschullehrer als möglicher Verstoß gegen die Privatschulgarantie des Art. 7 Abs. 4 GG auf dem richterlichen Prüf- stand	15
15.	Ersatzschulen müssen in Baden-Württemberg keinen Religionsunterricht anbieten	16
VIII.	<i>Prozessrecht</i>	17
16.	Keine ordnungsgemäße Klageerhebung bei elektronischer Übermittlung der Klageschrift an unzuständiges Gericht trotz rechtzeitiger Weiter- leitung	17

I. Verfassungsrecht

1. Der Einsatz Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei den Landesverfassungsgerichten auf dem richterlichen Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts

Wissenschaftliche Mitarbeiter bei den obersten Bundesgerichten unterstützen die Arbeit der hauptamtlichen Bundesrichter. Ihr Einsatz entlastet seit Jahrzehnten insbesondere auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Zunehmend fraglich erscheint indessen der Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiter bei Landesverfassungsgerichten. Sie übernehmen in der Praxis häufig Aufgaben, die an sich dem (richterlichen) Berichterstatter zugewiesen sind. Das betrifft vor allem die „Vorprüfung“ einer Verfassungsbeschwerde im Hinblick auf deren Erfolgsaussichten.

Das BVerfG wird sich voraussichtlich mit dieser Praxis im Rahmen anhängiger Verfassungsbeschwerden befassen und insbesondere klären, ob der Einsatz wissenschaftlicher Mitarbeiter bei den Landesverfassungsgerichten mit dem verfassungsrechtlichen Gebot des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) vereinbar ist.

Weitere Informationen bei: Prof. Dr. Michael Quaas, Stuttgart

II. Bauplanungsrecht

2. Bebauungsplanaufstellung: Schnittstelle mit Grundstücksrecht

Das niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG Nds) hat in einem interessanten Normenkontrollurteil vom 12.05.2022 – 1 KN 14/20 – DÖV 2022, 646, wichtige Ausführungen zur **Abwägungserheblichkeit von privatrechtlichen Baubeschränkungen und Grunddienstbarkeiten im Plangebiet** eines Angebotsbebauungsplans gemacht. Es hat dargestellt, dass eine Gemeinde privatrechtliche Baubeschränkungen und Grunddienstbarkeiten auch dann nicht in ihrer Abwägung einstellen müsse, wenn der Bebauungsplan eine über diese Beschränkung hinausgehende Bebauung ermögliche. Die Ausnutzbarkeit eines Angebotsbebauungsplans stehe immer unter dem Vorbehalt des privatrechtlichen Dürfens. Der

Bebauungsplan setze seinerseits nur einen öffentlich-rechtlichen Rahmen, in dem sich der jeweilige Grundstückseigentümer nur unter vollständiger Beachtung der privatrechtlichen Grenzen seines Eigentums bewegen dürfe. Es bleibe demnach bei dem Grundsatz, dass nur unmittelbare Auswirkungen eines Bebauungsplans auf bestehende Grunddienstbarkeiten und Baubeschränkungen ein im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigender Belang seien. Offen bleibt die Überlegung, ob die Erforderlichkeit des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen kann, wenn aufgrund privatrechtlicher Beschränkungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans kein Gebrauch gemacht werden kann.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Kukk, Stuttgart

3. Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben in einem ausgewiesenen Industriegebiet nur bei atypischen Betrieben

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Hamburg hat mit Beschl. v. 27.01.2022 – 2 Bf 147/20.Z – DÖV 2022, 557, über die Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben im Industriegebiet entschieden. Zwar könnten Beherbergungsbetriebe als „Gewerbebetriebe aller Art“ angesehen werden. Sie seien aber trotzdem nicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig, weil sie bei typisierender Betrachtung gegen das nicht geschriebene Tatbestandsmerkmal der **Gebietsverträglichkeit** verstießen. Dies könne nur anders sein, wenn ein Beherbergungsbetrieb Besonderheiten aufweise, die ihn von typischen Beherbergungsbetrieben unterschieden. Das OVG Hamburg hat in dem Beschluss betont, dass die Baunutzungsverordnung „durch die Zuordnung von Nutzungen zu den einzelnen Baugebieten ... die vielfältigen und oft gegenläufigen Ansprüche an die Bodennutzung im Sinne überlegter Städtepolitik zu einem schonenden Ausgleich bringen“ wolle, dies aber jeweils unter dem Vorbehalt der „vom Ordnungsgeber dem jeweiligen Baugebiet zugewiesenen allgemeinen Zweckbestimmung“ stehe, die auch von der Funktion des Baugebiets „im Verhältnis zu anderen Baugebieten“ abhängt. Mit dem „Hauptzweck eines Industriegebiets, störende Gewerbebetriebe unterzubringen, sind nur solche Nutzungen ohne Weiteres vereinbar, die nicht störungsempfindlich sind“, was bei

einem „Beherbergungsbetrieb mit seinen Standortanforderungen ... bei typisierender Betrachtung“ aber der Fall sei.

Die Entscheidung fasst in erfrischender Weise bei der Anwendung der BauNVO geltende Grundsätze übersichtlich zusammen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Kukk, Stuttgart

4. Normenkontrollverfahren gegen Bebauungsplan: Zweifel an der Antragsbefugnis von Inhabern einer Grunddienstbarkeit

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH Bayern) hat mit Beschl. v. 06.05.2022 – 15 NE 22.849 – BayVBL 2022, 525, über die Frage der Antragsbefugnis des Eigentümers eines Grundstücks, für das im Grundbuch als Grunddienstbarkeit ein „Quellwasserbezugsrecht“ eingetragen ist, in einem Normenkontrollverfahren gegen einen Bebauungsplan entschieden. Der VGH hat in seinem Beschluss anhand der bisherigen Rechtsprechung aufgegliedert, dass „der Inhaber eines behaupteten durch Grunddienstbarkeit gesicherten Wasserbezugsrechts nur dann im Normenkontrollverfahren antragsbefugt“ ist, „wenn er hinreichend substantiiert geltend macht, dass Festsetzungen des Bebauungsplans Inhalt und Schranken eines bestehenden und ihm zustehenden ... Rechts bestimmen“. Dies sei wegen wasserrechtlicher Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums schon dann nicht der Fall, wenn die Gewässernutzung ihrerseits erlaubnispflichtig sei. Im Übrigen müsse aus den Festsetzungen des angegriffenen Bebauungsplans „unmittelbar eine Einschränkung respektive eine Inhalts- und Schrankenbestimmung“ der jeweiligen Berechtigung folgen, also bauliche Maßnahmen zugelassen werden, die zu einer Verletzung des eingetragenen Rechts führen oder bei deren Umsetzung zwangsläufig die genannten Rechte beschränkt oder vereitelt würden.

Die Fragestellungen zur Antragsbefugnis von dinglich Berechtigten bewegen sich damit an einer schwierigen „Nahtstelle“ zwischen Zivil- und öffentlichem Recht.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Kukk, Stuttgart

5. Längere Baukörper durch Grundstücksteilung

Bebauungspläne sehen maximale Gebäudelängen vor. Dies kann, gerade bei (über-)großen Baugrundstücken zur Folge haben, dass diese nur in geringerem Umfang bebaut werden können, als nach den weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans, etwa der Baufenster, GRZ, GFZ und Gebäudehöhen, möglich wäre.

Für eine bessere Nutzbarkeit werden daher Baugrundstücke teilweise geteilt, um dann für jedes der neuen Grundstücke die jeweils maximale Gebäudelänge ausnutzen zu können. Dies wirft aber eine Vielzahl bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Fragen auf. Zum Beispiel ob es sich, wenn es eine gemeinsam genutzte Tiefgarage gibt, tatsächlich um zwei Bauvorhaben handelt oder doch um eins? Ist Voraussetzung, dass eine Abgeschlossenheitsbescheinigung gem. §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG erteilt werden kann? Liegt ggf. eine Verletzung des Anspruchs auf Erhalt der Gebietscharakters vor? Ist ein ggf. deutlich größerer Baukörper gegenüber den Angrenzern rücksichtslos?

Wir betreuen derzeit mehrere Verfahren, in denen durch Grundstücksteilungen eine optimierte Nutzung großer Grundstücke im beplanten Innenbereich angestrebt wird. Mit ersten gerichtlichen Entscheidungen ist noch im Herbst zu rechnen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Sieben, Stuttgart

6. Neues zur Wirksamkeit einer Vorkaufsrechtssatzung

Mit Urteil vom 10.05.2021 setzte sich das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen (Az.: 2 B 112/19.NE) mit der Rechtmäßigkeit einer Vorkaufsrechtssatzung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB auseinander: Die Rechtmäßigkeit einer Vorkaufsrechtssatzung setze voraus, dass die Gemeinde für den Geltungsbereich der Satzung städtebauliche Maßnahmen tatsächlich ernsthaft in Betracht ziehe. Grundsätzlich genüge dafür zwar eine durch einen Aufstellungsbeschluss dokumentierte Planungsabsicht – es sei jedoch zu berücksichtigen, dass seit dem Aufstellungsbeschluss auch weitere Schritte unternommen werden sollten, um

diesen Planungsprozess zu fördern. Versäumt es die Gemeinde, seit über einem Jahrzehnt tätig zu werden, drängt sich nach Ansicht des OVG daher die Annahme auf, dass die städtebaulichen Maßnahmen nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden. Ob und inwieweit sich dieser Umstand auf die Rechtmäßigkeit der Vorkaufsrechtssatzung auswirkt, ist aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu ermitteln. In diesem Sinne entschied bereits das Bundesverwaltungsgericht in einem von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner betreuten Fall mit Beschluss vom 30.09.2020 – 4 B 45.19 –, dass sich die Maßstäbe, nach denen der Zeitverlauf der Ausübung des Vorkaufsrechts entgegensteht, nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles richten. Dabei kann dahinstehen, an welcher Stelle die ungenutzt bzw. ergebnislos verstrichene Zeit bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheids über die Ausübung des Vorkaufsrechts zu berücksichtigen ist. Ob der Zeitablauf auf die Gültigkeit der Satzung durchschlagen kann, weil in einer solcher Situation das Sicherheitsbedürfnis als deren tatbestandlicher Voraussetzung entfällt oder die Satzung mangels Zweckerreichung funktionslos wird oder ob die Ausübung des Vorkaufsrechts dann nicht mehr dem Wohl der Allgemeinheit entspricht, hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung jedoch offengelassen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwältin Schneider, Stuttgart

III. Bauordnungsrecht, Immissionsschutzrecht

7. Anforderungen an die Bestimmtheit einer Baugenehmigung mit Blick auf die zu erwartenden Immissionen; erhebliche Störung des Wohnens durch die Nutzung von notwendigen Kfz-Stellplätzen

Mit einem Beschluss vom 04.04.2022 – 5 S 305/22 – NVwZ-RR 2022, 451, hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg eine wichtige Entscheidung sowohl zu Anforderungen an die Bestimmtheit von Baugenehmigungen mit Blick auf die vorhabenbedingten Immissionen für die Nachbarschaft als auch zu der Frage getroffen, ob die Nutzung notwendiger Kfz-Stellplätze zu einer erheblichen Störung des Wohnens (§ 37 Abs. 8 Satz 2 LBO Baden-Württemberg) führen kann.

In dem Beschluss betont der VGH zunächst die Anforderungen an die **Bestimmtheit einer Baugenehmigung** auf der Grundlage der gemäß § 53 Abs. 1, Abs. 2

LBO i.V.m. den Anforderungen der LBOVVO einzureichenden Bauvorlagen. Dabei „muss die Baugenehmigung das gestattete Ausmaß der Geräuschimmissionen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen festlegen und die für betroffene Nachbarn maßgebende Zumutbarkeitsgrenze konkret bestimmen“. „Dies kann grundsätzlich nur durch entsprechende Schallimmissionsprognosen nachgewiesen werden“. Es sei „die Frage, ob die Festlegung eines Immissionsgrenzwertes allein genügt, oder ob es zum Schutz der Nachbarschaft zusätzlicher Nebenbestimmungen bedarf“, eine Frage „der materiellen Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung“. Baugenehmigung mit pauschaler Festlegung von Immissionsrichtwerten für die Nachbarschaft sind daher als rechtswidrig anzusehen, wenn sie nicht auf entsprechende Nachweise insbesondere durch eine Schallimmissionsprognose zurückgehen.

In dem gleichen Beschluss räumt der VGH Baden-Württemberg mit der Vorstellung auf, dass eine **Nutzung notwendiger Stellplätze** im Sinne von § 37 Abs. 8 Satz 2 LBO das **Wohnen stets nicht erheblich störe** und **beendet damit seine bisherige Rechtsprechung**: „Zwar ist nach der Rechtsprechung insbesondere des beschließenden Gerichtshofs ... in der Regel davon auszugehen, dass Garagen und Stellplätze, deren Zahl dem durch die zugelassene Wohnnutzung verursachten Bedarf entspricht, auch in einem von Wohnbebauung geprägten Bereich keine erheblichen, billigerweise unzumutbaren Störungen hervorrufen und die TA-Lärm bei der Beurteilung von Immissionen, die durch die Nutzung notwendiger Stellplätze eines Wohnvorhabens verursacht werden, in der Regel keine Anwendung findet“. Jedoch „wäre bei fehlender unmittelbarer Anwendbarkeit und damit angesichts des Fehlens rechtlich verbindlicher Grenzwerte die Frage der Unzumutbarkeit nach Maßgabe einer situationsbezogenen Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall zu beantworten. Der VGH hat damit seine bisherige restriktive Rechtsprechung verabschiedet. Künftig sind wieder in stärkerem Maße nachbarliche Auseinandersetzung um die Anbringung und den Betrieb von Stellplätzen zu befürchten. Der VGH spricht in dem Beschluss von einer „unreglementierten Nutzung“ von „14 vorgesehenen Stellplätzen“, die teilweise „deutlich weniger als 20 m entfernt von dem Wohnhaus“, in dem der Antragsteller wohnte, lägen,

weswegen es zur Beurteilung des Bauvorhabens einer Geräuschemissionsprognose bedürfe.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Kukk, Stuttgart

8. Datenschutz der Baugenehmigungsakte: Akteneinsichtsrecht des Grundstücksnachbarn in Bauakten nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz: Güterabwägung zum Schutz personenbezogener Daten

Mit einem Urteil vom 17.12.2020 – 10 S 3800/18 – NVwZ-RR 2021, 432 hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg entschieden, dass **Daten aus einer Baugenehmigungsakte zur Statik eines Gebäudes** geschützte **personenbezogene Daten** sein können. Dabei hat er sachbezogene und personenbezogene Informationen, die in einer Bauakte enthalten sein können, unterschieden und ausgeführt, dass selbst Angaben über die Statik personenbezogene Daten sein könnten. Einen Einsichtsanspruch hat er jedoch **aufgrund einer konkreten Güterabwägung bejaht**, weil „nach den Gegebenheiten des vorliegenden Falls ... somit die Schutzwürdigkeit des Interesses der Grundeigentümer am Ausschluss des konkret begehrten Informationszugangs als äußerst gering zu bewerten“ sei. „Die vom Kläger allein begehrten in den Baugenehmigungsakten enthaltenen Angaben, die für die Statik der Gebäude auf dem Nachbargrundstück relevant sind, berühren den unionsrechtlich gewährleisteten Schutz personenbezogener Daten und das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht der jeweiligen Grundeigentümer nur am Rand. Wie ausgeführt, beziehen sich diese Angaben auf die Standsicherheit im Sinne von § 13 LBO und sind insoweit als Sachangaben (zunächst) unabhängig von einzelnen Personen wie etwa den jeweiligen Grundeigentümern. Die Verknüpfung mit den aktuellen Grundeigentümern erfolgt vor allem durch die rechtliche Zuschreibung von Verantwortlichkeit; die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Standsicherheit der baulichen Anlage fortlaufend sicherzustellen. Ein rechtlich anerkennenswertes Interesse, dieser dem Schutz von Leben und Gesundheit (Artikel 2 Abs. 2 GG), aber auch von Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 GG) dienenden Pflicht nicht nachzukommen, besteht nicht. Schon von daher dürfte das Interesse der Grundeigentümer, die in den Baugenehmigungsakten

enthaltenen Angaben zur Statik nicht offen legen zu müssen, regelmäßig gering zu gewichten sein“.

Baugenehmigungsakten enthalten demnach in aller Regel schutzwürdige personenbezogene Daten. Beschränkt ein Anspruchsteller sein Einsichtsgesuch aber auf bestimmte sachbezogene Fragen, werden das öffentliche und private Auskunftsinteresse die Interessen an dem Schutz personenbezogener Daten aus der Bauakte regelmäßig überwiegen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Kukk, Stuttgart

9. Umgang mit Gaststättenlärm

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen hat sich mit der Frage des Umgangs mit Gaststättenlärm beschäftigt: In seinem Beschluss vom 04.02.2022 – 4 B 1642/20 – macht das OVG klar, dass – unabhängig von dem gaststättenrechtlichen Erlaubniserfordernis nach § 2 GastG – das materielle Recht in § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dem Gastwirt eine Betriebsführung abverlangt, bei der schädliche Umwelteinwirkungen verhindert oder zumindest auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Kommt der Betreiber einer Gaststätte seiner materiell-rechtlichen Betreiberpflicht, sicherzustellen, dass er mit seiner Betriebsführung nach den einschlägigen Anforderungen der TA Lärm nach Möglichkeit „auf der sicheren Seite“ liegt, offensichtlich nicht nach, rechtfertigt dies ein behördliches Einschreiten, *ohne* dass die Behörde hierbei notwendig eine eigene Lärmberechnung durchführen muss. Erforderlich – aber auch ausreichend – seien Feststellungen, nach denen eine ordnungsgemäße Betriebsführung unter Einhaltung des gebotenen Schutzes vor verhaltensbedingtem Lärm durch den Gastwirt ohne ein behördliches Einschreiten nicht gewährleistet ist. Wiederholte Nachbarbeschwerden sowie behördliche und polizeiliche Feststellungen können unter Berücksichtigung der konkreten (örtlichen) Verhältnisse Grundlage einer „rechtlich nicht zu beanstandenden behördlichen oder richterlichen Überzeugungsbildung“ sein. Dies dürfte das behördliche Einschreiten gegen Gaststättenlärm erleichtern.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwältin Schneider, Stuttgart

IV. Wasserrecht

10. Einschreiten der Wasserbehörde bei formeller Illegalität einer Anlage

In einer Entscheidung vom 17.12.2021 – 7 C 9/20 – NVwZ 2022, 1141 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) betont, dass für einen wasserrechtlichen Bescheid, mit dem einem Betreiber einer Wasserkraftanlage die weitere Bauausführung bei der Beseitigung beschädigter Teile und der Errichtung eines identischen Neubaus untersagt wurde, ausreicht. Es hat betont, dass „für ein Einschreiten der Wasserbehörde gemäß § 100 I 2 WHG die bloß formelle Illegalität“ genügt. „Die Maßnahme, deren Erlass im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht, muss im Einzelfall verhältnismäßig sein, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von wasserrechtlichen Verpflichtungen nach § 100 I 1 WHG sicherzustellen“. Insbesondere hat das BVerwG betont, dass „eine Differenzierung zwischen formeller und materieller Illegalität, wie sie für den Bereich des öffentlichen Baurechts üblich ist, wegen der Unterschiede der beiden Rechtsmaterien für das Wasserrecht in der Regel nicht geboten“ sei. Denn es sei „die Nutzung von Gewässern wegen ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit und wegen ihrer erhöhten Sensibilität für Verunreinigungen immer gemeinwohlorientiert ... Jede nicht gestattete, aber gestattungsbedürftige Einwirkung auf ein Gewässer ist deswegen rechtswidrig, weil auch materiell erst die Gestattung die Befugnis zur Benutzung oder zum Ausbau des Gewässers begründet“.

Vor dem Hintergrund des Gewässerschutzes mag man diese Entscheidung begrüßen. Der Ausbau erneuerbarer Energien im Bereich der Wasserkraft wird dadurch erschwert.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Kukk, Stuttgart

V. Straßenrecht

11. Abschied von der Rechtlosigkeit des Straßenanliegers?

Nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 17.03.2022 – 5 S 1790/20 – DÖV 2022 602, ist das von „Art. 14 Abs. 1 GG gestützte Interesse eines Anliegers, sein Grundstück entsprechend seinen Vorstellungen zu nutzen, im Rahmen der Ermessensentscheidung [bei Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis] mit dem ihm zukommenden Gewicht zu berücksichtigen“.

Zwar sei die Ermessensausübung „in erster Linie an den Auswirkungen des beabsichtigten Verhaltens auf die widmungsgemäße Nutzung der Straße, insbesondere auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie an sonstigen unmittelbar auf den Straßen grundbezogenen sachlichen Erwägungen zu orientieren“. Im Gegensatz dazu hat die bisherige Rechtsprechung, die der VGH in seinem Urteil auch zitiert, nur einen „verfassungsrechtlich gewährleisteten Kern des Anliegergebrauchs“ als geschützt angesehen. „Dazu gehört die Zufahrt mit einem Fahrzeug nur insoweit, als der Anlieger zur angemessenen Nutzung seines Grundstücks unter Berücksichtigung der Rechtslage und der tatsächlichen Gegebenheiten darauf angewiesen ist“. Darin ist eine Tendenz zu erkennen, den Anlieger aus dem bisherigen Zustand der „Rechtlosigkeit“ herauszuholen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Kukk, Stuttgart

VI. Beamtenrecht

12. Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung gegenüber Beamten (wieder) isoliert angreifbar

Das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) hat mit **Beschluss vom 14.01.2022 - 2 BvR 1528/21** - zur Frage der Rechtsnatur einer Anordnung gegenüber Beamten, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, für Rechtsklarheit gesorgt: Eine solche sei isoliert angreifbar.

Dies war bis zu einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 14.03.2019 – 2 BvR 5.18 – auch einhellige Auffassung gewesen; im gerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren erfolgte dies bis dahin stets mit dem Antrag,

festzustellen, dass der Anordnung keine Folge zu leisten ist. Nachdem aber das BVerwG entschieden hatte, dass eine solche Untersuchungsanordnung als bloße Verfahrenshandlung nicht gesondert mit Rechtsmitteln angreifbar sei, war seither ein entsprechender Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes unzulässig. Zur Begründung hatte das BVerwG angeführt, der Beamtin stehe Rechtsschutz gegen eine Zurruesetzungsverfügung zu. Erweise sich hierbei die Untersuchungsanordnung als rechtswidrig, sei dies auch die Zurruesetzungsverfügung. An der Nichtbefolgung einer rechtmäßigen Untersuchungsanordnung hingegen habe die Beamtin kein schützenswertes Interesse und es bedürfe insoweit auch keines isolierten Rechtsschutzes. Das „Prognoserisiko“ sei nicht unzumutbar, denn die Rechtmäßigkeitsanforderungen an eine Untersuchungsanordnung seien in der Rechtsprechung des BVerwG geklärt.

Das BVerfG hat nun durch Beschluss vom 14.01.2022 klargestellt, dass eine Untersuchungsanordnung, mit welcher eine Beamtin verpflichtet wird, sich einer kompletten körperlichen Untersuchung nebst Befragung zu ihrer gesundheitlichen, persönlichen und sozialen Situation im dienstlichen und dem privaten Umfeld zu unterziehen, in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eingreife. Die Beamtin müsse daher der Weisung des Dienstherrn, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nur dann Folge leisten, wenn ein hinreichender Anlass für die Untersuchungsanordnung bestehe und wenn diese in ihrem Umfang nicht über das Maß hinausgeht, welches für die Feststellung der Dienstfähigkeit der Beamtin erforderlich ist. Sowohl Anlass als auch Art und Umfang der durchzuführen Untersuchung seien – insbesondere, um der Beamtin effektiven Rechtsschutz noch vor dem Untersuchungstermin zu ermöglichen, in der Untersuchungsanordnung zu benennen.

Diesen Anforderungen werde der Verweis auf nachträglichen Rechtsschutz im Rahmen des Zurruesetzungsverfahrens nicht gerecht. Denn eine inzidente Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Untersuchungsanordnung im Rahmen des Zurruesetzungsverfahrens würde voraussetzen, dass die Beamtin der Anordnung des

Dienstherren, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nicht nachkomme. Dies sei für die Betroffene jedoch nicht zumutbar.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg, der in seiner Rechtsprechung dem BVerwG gefolgt war, musste nun auf die Entscheidung des BVerfG seine entgegengesetzte Rechtsprechung aufgeben und hat mit **Beschluss vom 08.07.2022 – 4 S 273/22** – klargestellt, dass isolierter Rechtsschutz gegen eine Untersuchungsanordnung zur Feststellung der Dienstfähigkeit eines Beamten im Rahmen eines Zurrufverfahrens nicht durch § 44a Satz 1 VwGO ausgeschlossen ist. Die betroffene Beamtin hatte mit ihrem Rechtsmittel sodann auch Erfolg: Nach Auffassung des VGH war die streitgegenständliche Untersuchungsanordnung voraussichtlich rechtswidrig.

Die dargestellten Entscheidungen sind für die Praxis von großer Bedeutung:

Dienstherren haben die von dem BVerfG konkretisierten hohen Anforderungen an eine Untersuchungsanordnung zu beachten und betroffene Beamte haben (wieder) die Möglichkeit, eine solche isoliert zur rechtlichen Überprüfung zu stellen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas, Stuttgart

13. Impfpflicht für Soldaten rechtmäßig

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat am 7. Juli 2022 (1 WB 1/22 und 1 WB 5/22) die Anträge zweier Luftwaffenoffiziere gegen die Verpflichtung, die Covid-19-Impfung zu dulden, als unbegründet zurückgewiesen. Gegenstand dieser Anträge nach der Wehrbeschwerdeordnung ist eine Allgemeine Regelung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 24. November 2021, mit der die Schutzimpfung gegen Covid-19 in die Liste der für alle aktiven Soldatinnen und Soldaten verbindlichen Basisimpfungen aufgenommen worden ist. Die beiden Antragsteller haben vorgetragen, die Impfung mit den von der Bundeswehr verwendeten mRNA-Impfstoffen sei rechtswidrig und greife in unzumutbarer Weise in ihre Rechte ein. Die mit den Impfstoffen verbundenen Risiken stünden außer Verhältnis zu deren Nutzen. Dem ist das BVerwG nicht gefolgt. Das

Bundesministerium der Verteidigung habe die Regelung in einem ordnungsgemäßen Verfahren erlassen und insbesondere die Soldatenvertretungen beteiligt. Es war nach Auffassung des BVerwG im Rahmen der ihm zustehenden Weisungsbefugnis nach § 10 Abs. 4 SG berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen den Kreis der notwendigen Schutzimpfungen durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Das Soldatengesetz enthalte in § 17a SG* eine ausdrückliche Regelung darüber, dass jeder Soldat verpflichtet sei, sich im Interesse der militärischen Auftragsbefüllung gesund zu erhalten und dabei ärztliche Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten gegen seinen Willen zu dulden. Das Gesetz erwarte, dass jeder Soldat durch die Duldung von Schutzimpfungen zu seiner persönlichen Einsatzfähigkeit und damit zur Funktionsfähigkeit der Bundeswehr (Art. 87a GG) insgesamt beitrage. Die genaue Festlegung der im Einzelnen hinzunehmenden Impfungen und zu verwendenden Impfstoffe konnte der Gesetzgeber dem Dienstherrn überlassen, weil die Soldatinnen und Soldaten abhängig von ihrem Einsatzort im In- und Ausland unterschiedliche Impfungen benötigten. Außerdem erforderten etwa das Auftreten neuer Krankheitserreger oder das Bekanntwerden neuer Nebenwirkungen von Impfstoffen eine flexible und schnelle Entscheidungsfindung. Die Anordnung der Impfpflicht sei zum damaligen Zeitpunkt rechtlich nicht zu beanstanden gewesen. Allerdings wurde das Bundesministerium der Verteidigung verpflichtet, die Aufrechterhaltung der Covid-19-Impfung zu evaluieren und zu überwachen. Bei geänderten Umständen könnten die Voraussetzungen einer Impfpflicht entfallen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Sieben, Stuttgart

VII. Recht der Freien Schulen

14. Eignungsprüfung für Ersatzschullehrer als möglicher Verstoß gegen die Privatschulgarantie des Art. 7 Abs. 4 GG auf dem richterlichen Prüfstand

Als einziges Bundesland sieht Nordrhein-Westfalen (NRW) in einer Verordnung zur Genehmigung von Ersatzschulen (ESchVO) eine Eignungsprüfung für Ersatzschullehrer vor, die rechtlich als staatliches Prüfungsverfahren ausgestaltet ist und von

der oberen Schulaufsichtsbehörde abgenommen wird. Dagegen richten sich mehrere Normenkontrollanträge nach § 47 VwGO vor dem OVG Münster.

Die Antragsteller argumentieren, dass eine staatliche Überprüfung der fachlichen, pädagogischen und unterrichtsbezogenen Qualität eines Lehrers, der in einer Privatschule angestellt werden soll, mit dem Grundrecht der Privatschulfreiheit nach Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG unvereinbar sei. Das Land NRW beruft sich auf seine Schulaufsicht gem. Art. 7 Abs. 1 GG, die ein solches Überprüfungsverfahren erlaube.

Weitere Informationen bei: Prof. Dr. Michael Quaas, Stuttgart

15. Ersatzschulen müssen in Baden-Württemberg keinen Religionsunterricht anbieten

Einer privaten Ersatzschule kann die Anerkennung durch das Land Baden-Württemberg nicht deshalb versagt werden, weil diese keinen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach anbietet; das hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg mit Urteil vom 09.05.2022 entschieden und der Berufung der privaten Schulträgerin stattgegeben. Zur Begründung führt der 9. Senat des VGH aus, die Klage gegen die Auflage, das Fach Religionslehre (katholische und/oder evangelische Religion) entsprechend der für öffentliche Gymnasien geltenden Grundsätze auch in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten bzw. als Unterrichtsfach anzubieten, sei begründet, da die staatliche Anerkennung, durch die eine genehmigte private Ersatzschule das Recht erhalte, Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen, nach § 10 PSchG BW nicht voraussetze, dass dort Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach angeboten werde. Mit der enumerativen Aufzählung in § 10 Abs. 2 PSchG würden die in Absatz 1 normierten „aufgrund des Gesetzes an entsprechende öffentliche Schulen gestellten Anforderungen“ abschließend konkretisiert. Damit sei es ausgeschlossen, das Erfordernis des Angebots von Religionsunterricht aus der allgemein formulierten Vorgabe in § 10 Abs. 1 PSchG in Verbindung mit anderen Vorschriften herzuleiten, die festlegten, dass der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen sei. Dieses Auslegungsergebnis folge bereits aus dem klaren Wortlaut der Bestimmung sowie der

eindeutigen gesetzlichen Systematik. Aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergebe sich entgegen der Ansicht des VG Sigmaringen nichts Anderes. Dass Schulen ohne Religionsunterricht nicht in ihren Lehrzielen hinter öffentlichen Schulen zurückstünden entspreche der eigenen und der Rechtsprechung des BVerwG.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas, Stuttgart

VIII. Prozessrecht

16. Keine ordnungsgemäße Klageerhebung bei elektronischer Übermittlung der Klageschrift an unzuständiges Gericht trotz rechtzeitiger Weiterleitung

Das Verwaltungsgericht Halle hat sich in seinem Urteil vom 15.11.2021 - 5 A 235/21 mit der Frage beschäftigt, ob eine Klage, die nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert, sondern „nur“ auf einem sicheren Übermittlungsweg bei einem unzuständigen Gericht eingereicht wurde, durch die elektronische Übermittlung vom unzuständigen Gericht an das zuständige Gericht – innerhalb der Klagefrist – ordnungsgemäß erhoben wurde. Das Verwaltungsgericht kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Weiterleitung des Irrläufers zwar den fristgemäßen Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage bewirkt, indes jedoch keine formgemäße Klageerhebung i.S.d. § 81 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 55a Abs. 3 und Abs. 4 VwGO innerhalb der Klagefrist darstellt. Durch die Zwischenschaltung des unzuständigen Gerichts wird der sichere Übermittlungsweg unterbrochen. Das zuständige Gericht vermag aufgrund der Zwischenschaltung des unzuständigen Gerichts die Absenderauthentizität nicht mehr verifizieren.

Irrläufer an unzuständige Gerichte können in der Praxis des elektronischen Rechtsverkehrs gerade durch den Webclient des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA), bei dem das jeweilige Gericht manuell ausgewählt werden muss, leicht(er) passieren. Es bleibt abzuwarten, ob sich weitere Gerichte der Auffassung des VG Halle anschließen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwältin Schneider, Stuttgart

Anwaltskanzlei Quaas & Partner

Standort Stuttgart
Möhringer Landstr. 5
70563 Stuttgart
Tel.: 0711/9 01 32-0
Fax: 0711/9 01 32-99
info@quaas-partner.de

Standort Dortmund
Märkische Str. 115
44141 Dortmund
Tel.: 0231/22 24 28-30
Fax: 0231/22 24 28-31
info-do@quaas-partner.de

www.quaas-partner.de

H:\AK\Documents\Newsletter\Newsletter II 2022 ÖffR Überarb AK.docx